

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Maßnahmen zum Erhalt familiärer Strukturen in Mecklenburg-Vorpommerns Landwirtschaft

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich vielfältige Besitzstrukturen der landwirtschaftlichen Betriebe gebildet. Von circa 4 800 landwirtschaftlichen Betrieben sind circa 3 000 Einzelunternehmen, die mit einer Durchschnittsbetriebsgröße von 140 Hektar circa 31 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Mecklenburg-Vorpommerns bewirtschaften. Diese Einzelunternehmen sind meist landwirtschaftliche Familienbetriebe, in denen bäuerliches Denken fest verankert ist. Der Generationenwechsel stellt für diese Betriebe eine große Herausforderung dar.

1. Plant die Landesregierung kurz-, mittel- oder langfristig die Formulierung von Rechtsvorschriften zur Regelung der Vererbung landwirtschaftlicher Familienbetriebe, um deren Erhalt auch über Generationengrenzen hinweg zu gewährleisten?
 - a) Wenn ja, welche genauen Planungen bestehen dazu bereits beziehungsweise wann ist mit entsprechenden Umsetzungsschritten zu rechnen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Ebenfalls wenn nicht, warum bewertet die Landesregierung den beschriebenen Sachverhalt nicht als Problem?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Land prüft, ob es die Notwendigkeit gibt. Derzeit bestehen derartige Planungen nicht. Der Erhalt landwirtschaftlicher Familienbetriebe hängt nicht davon ab, ob weitere sondererbrechtliche Vorschriften für Landwirte eingeführt werden. Das zeigt sich bereits daran, dass eine Vielzahl von Bundesländern ohne Höferecht auskommt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) enthalten bereits besondere Vorschriften für die Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe (§§ 2049, 2312, 2331a BGB; § 13 ff. GrdstVG).

2. Welche Maßnahmen über noch zu schaffende Rechtsvorschriften hinaus praktiziert oder plant die Landesregierung zum Erhalt landwirtschaftlicher Familienbetriebe?
 - a) Falls weitere Maßnahmen geplant sind, wann ist mit entsprechenden Umsetzungsschritten zu rechnen?
 - b) Falls keine weiteren Maßnahmen geplant sind, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beratung von Landwirten, die sich existenzielle Sorgen wegen ihrer Hofnachfolge machen, ist Bestandteil der sozioökonomischen Beratung durch das Büro für Existenzsicherung bei der LMS Agrarberatung GmbH. Die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eigens geschult, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, die sich in diesen Fällen bei der Lösung von Generationskonflikten stellen. Diese Beratung wird zu hundert Prozent durch das Land finanziert.

3. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die in anderen Bundesländern geschaffenen rechtlichen Grundlagen, um die Leistungsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben dadurch zu sichern, dass die Besetzung geschlossen in der angestammten Familie erhalten bleibt, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer von Nachkommen beerbt wird und versäumt wurde, die Nachfolge zu regeln?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung dabei grundsätzlich die Möglichkeit zur Verabschiedung einer Höfeordnung, wie es bereits andere Bundesländer wie Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein oder auch Brandenburg vollzogen haben?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung insbesondere das „Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg (BbgHöfeOG)“, welches unter der rot-roten Landesregierung des Landes Brandenburg (Kabinett Woidke II) im Jahr 2019 verabschiedet wurde?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit Ausnahme von Brandenburg handelt es sich um altrechtliche Bestimmungen, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in der Besatzungszeit nach dem 2. Weltkrieg nicht übernommen wurden.

Die im Jahr 2019 vom Landtag in Brandenburg verabschiedete Höfeordnung war schon in ihrer Entstehungszeit höchst umstritten. Im Rahmen der Abstimmung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes innerhalb der Landesregierung führten erhebliche rechtliche Bedenken dazu, diesen nicht weiter zu verfolgen (Bericht der Landesregierung an den Landtag Brandenburg, Drucksache 6/8859, dort 2.7, Seite 7). Auch die mittlerweile stattgefundene Evaluation der Anwendungsfälle hat ergeben, dass es in Brandenburg bisher kaum Landwirte gegeben hat, die von dem Höferecht Gebrauch gemacht haben (Landtag Brandenburg, Drucksache 7/5807, dort Ziffer IV, Seite 3).

4. Kann die Verabschiedung einer Höfeordnung, insbesondere nach brandenburgischem Vorbild, eine Option für Mecklenburg-Vorpommern sein, um dem in Frage 1 beschriebenen Problem entgegenzutreten?
 - a) Wenn ja, wann ist mit entsprechenden Umsetzungsschritten der Landesregierung zu rechnen?
 - b) Ebenfalls wenn ja, warum zieht die Landesregierung trotzdem keine Verabschiedung einer Höfeordnung in Betracht?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Landwirte, die sich um den Erhalt ihrer Betriebe im Todesfall sorgen, können durch entsprechende testamentarische Verfügungen oder durch vorweggenommene Erbfolgeregelungen verhindern, dass es infolge von Erbaueinandersetzungen zur Zerschlagung ihrer Betriebe kommt. Es ist mit modernen gesellschaftlichen Vorstellungen nicht mehr vereinbar, bei der Vererbung landwirtschaftlichen Vermögens weichende Erben nur mit einem Bruchteil dessen abzufinden, was ihnen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes zustehen würde. Auch das Interesse des Staates am Fortbestand seiner Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur rechtfertigt es nicht, einen so weitreichenden Eingriff in die Erbenstellung durch gesetzliche Bestimmungen vorzunehmen.

Die damaligen Motive des Gesetzgebers zur Schaffung von Höferecht (insbesondere Sicherung der Volksernährung) bestehen aufgrund der veränderten agrarstrukturellen Bedingungen und der Marktsituation für landwirtschaftliche Produkte nicht mehr fort. Das Ziel der Ernährungssicherung lässt sich genauso wie das Ziel der Erhaltung von staatlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht nur durch die Hofnachfolge innerhalb der Familie erreichen. Auch die Übernahme des Betriebes durch einen anderen Landwirt verhindert die Zerschlagung von Betrieben und trägt damit zur Erreichung der genannten Ziele bei.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder der ihr nachgeordnete Bereich über die Anzahl der landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die während der Amtszeit des amtierenden Ministers für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aufgrund der Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Erbfällen dem entstandenen Verkaufsdruck nachgegeben haben und den Betrieb aufgeben mussten?

Hierzu liegen keine Informationen vor.